

Ralph Boes

Berlin, den 27.11.2018

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

S 134 AS 5277/18  
Ihr Schreiben vom 01.11.2018  
hier eingegangen am 09.11.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Bosch –

Zu ihrem Schreiben vom 01.11.2018, hier eingegangen am 09.11.2018  
möchte Ihnen in zwei Abteilungen Antwort geben.

A: Zum Verfahren  
B: Zur Ruhendstellung

A:

1.  
Am 07.06.2018 ist der – Ihren Beschluss vom 05.04.2018 außer Kraft setzende –  
Beschluss des LSG zu meinem Antrag auf aufschiebende Wirkung in unserem Fall  
ergangen.

Mit seinem Schreiben vom 05.11.2018 hat mir auf meine Anfrage das Bundesverfas-  
sungsgericht mitgeteilt, dass „in Anbetracht der Vielzahl anhängiger Verfahren kein  
bestimmter Bearbeitungsstermin der Verfassungsbeschwerde zugesagt werden kann.“

Einerseits scheint es so zu sein, dass die Verfassungsbeschwerde nicht – wie üblich –  
abgelehnt ist. Andererseits ist damit klar gestellt, dass die Sache noch lange dauern  
kann.

Vor diesem Hintergrund möchte ich die bisher erbetene Anbindung unseres Verfahrens an  
die Antwort des Verfassungsgerichtes auf das Urteil des LSG aufheben und bitte, das  
Verfahren unabhängig von diesem Urteil durchzuführen.

2.  
Ich gebe den Inhalt unserer Verfassungsbeschwerde hier also in eigenständiger Form und  
in vollem Umfang in unsere Verhandlung mit ein.

S. Verfassungsbeschwerde vom 12.07.2018, 1 BvR 1619/18,  
<https://goo.gl/AW9gXt>

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob die Einreichung umfangreicher Akten per Link  
von Ihnen angenommen wird – oder ob Sie auf der Einreichung solcher Akten  
per Papier bestehen.

3.  
Vor allem gebe ich in unsere Verhandlung mit ein, dass das Hauptargument des LSG  
nicht trifft. Das LSG behauptet, dass ich mich trotz der laufenden 100-Prozent-Sanktion  
hätte bewerben können.

Als Beweis fügt es an, dass ich ja in derselben Zeit die Möglichkeit gefunden hätte,  
„mehreseitige Schreiben per Fax und per Post sowohl im vorliegenden als auch in einer

Vielzahl anderer Gerichtsverfahren dem Gericht zu übersenden“.  
und erweitert seine Argumentation, dass es „mittlerweile eine Vielzahl von Stellenangeboten“ gäbe, „auf die eine Onlinebewerbung möglich ist, die nur geringe - bzw. gar keine - zusätzlichen Kosten verursachen würden.“

S. L 31 AS 671/18 B ER, <https://goo.gl/81bqkS>, S.13

Da wäre es nicht ersichtlich, warum ich mich nicht einmal die Woche wenigstens online hätte bewerben können.

Das Gericht vergaß zu ermitteln, wieso/woher ich trotz einer 100-Prozent-Sanktion die Möglichkeit mit dem Gericht zu kommunizieren und Internet zu benutzen habe.

Ich möchte das hiermit vortragen: Für Klagen und den Schriftverkehr mit den Gerichten usw. wurden mir die Mittel (Papier, Porto, Fax, Drucker) von Unterstützern meines Hartz-IV-Widerstandes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Von Seiten des Vereins „Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen e.V.“ durfte ich zudem kostenlos das Internet nutzen.

Für ein den von ihm unterstützten Widerstand brechendes Bewerbungsschreiben hätte mir der Verein weder sein Internet kostenlos zur Verfügung gestellt, noch hätte er mich mit Papier und Porto etc. für Offline-Bewerbungen unterstützt. Ich hätte also Papier, Mappe, Foto, Porto selbst finanzieren müssen bzw. das Geld aufbringen müssen, das erforderlich gewesen wäre, in einem Internetcafe Job-Recherchen durchzuführen und online Bewerbungen zu schreiben. Dafür war bei einer 100%-Sanktionierung und ohne das geringste Sparvermögen zu haben (bei der Fülle von Sanktionierungen der letzten Jahre ist Sparvermögen keiner Weise irgendwie vorhanden) kein Raum.

Außerdem wird durch das LSG auf bewusst zynische Weise die Grundsatzfrage umgangen, wie bei einer 100-Prozent-Sanktion Bewerbungskosten vorzustrecken sind.

4.

Zusätzlich von allen in der Verfassungsbeschwerde gerügten Mängeln des Urteils des LSG möchte ich hier angeben, dass es unsachgemäß ist, wenn durch einen Widerspruchsbescheid ein Mangel eines Sanktionsbescheides ausgeglichen wird: Im Widerspruchsbescheid hat das Jobcenter die Angemessenheit oder nicht Angemessenheit eines Sanktionsbescheides festzustellen, ihn (den Sanktionsbescheid) aber nicht nachträglich zu korrigieren.

Sonst steht jeder Hartz-IV-Betroffene in der Gefahr, gerade durch einen qualifizierten Widerspruch eine Korrektur des Sanktionsbescheides auszulösen und sich seine Chancen auf ein faires Verfahren damit zu verschlechtern.

B:

Sie regen an, das Verfahren bis zur Erledigung der ihm vorangehenden Verfahren ruhend zu stellen. Ich verstehe die Berechtigung ihrer Frage, möchte aber anfügen, dass bei einer gerichtlichen Ruhendstellung nach 6 Monaten der Fall wie neu gestartet und mit neuem Aktenzeichen wieder aufgenommen wird.

D.h., dass alle Fristen, die bisher angelaufen sind, damit verfallen.

D.h., nach einer Ruhendstellung von 6 Monaten kann man den Fall wieder wie einen neuen lange zur Seite legen usf..

Ich bin demgegenüber aber daran interessiert, die Dinge so schnell wie möglich weiter behandelt zu wissen.

Deshalb bitte ich Sie, den Fall nicht (offiziell) gerichtlich ruhend zu stellen, sondern nur stillschweigend seine Weiterbehandlung zu unterlassen, bis die vorgängigen Verfahren entschieden sind.

Im Gegenzug verzichte ich für diesen Zeitraum auf eine Verzögerungsrüge.

Mit herzlichem Dank und freundlichem Gruß,

R. B.